

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO Arbeitsmarkt / Arbeitslosenversicherung

26. Mai 2021

Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung und ALV-Informationssystemeverordnung

Ergebnisbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Gegenstand	3
2	Übersicht über die Vernehmlassung	3
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
3.1	Generelle Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen	4
3.2	Beurteilung der Vorlage zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung	
3.2.1	Anwendbarkeit des ATSG (Art. 1 VE-AVIV)	5
3.2.2	Anmeldung, Aufklärung über Rechte und Pflichten, Beratung und Kontrolle (Art. 18, 19, 19a, 20, 20a, 21, 22, 23 und 24 VE-AVIV)	5
3.2.3	Arbeitslosenentschädigung (Art. 28, 29, 30, 37, 40b, 42 und 45 VE-AVIV)	6
3.2.4	Insolvenzentschädigung (Art. 77 VE-AVIV)	7
3.2.5	Arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 81a und 87 VE-AVIV)	7
3.2.6	Ausgleichsstelle und kantonale Amtsstelle (Art. 109b, 110, 119, 199a, 119b und 119c ^{bis} VE-AVIV)	7
3.2.7	Finanzierung und verschiedene Bestimmungen (Art. 122, 125, 126a und 128 VE-AVIV)	
3.3	Änderung eines anderen Erlasses – Arbeitsvermittlungsverordnung (Art. 51, 53b und 57a E-AVV)	
3.4	Beurteilung der Vorlage zur ALV-Informationssystemeverordnung 10	0
3.4.1	Allgemeine Bestimmungen (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ALV-IsV)1	0
3.4.2	Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung nach Artikel 83 Absatz 1bis Buchstabe b AVIG (Art. 10 und 11 ALV-IsV)	0
3.4.3	Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten nach Artikel 83 Absatz 1bis Buchstabe c AVIG (Art. 12, 13, 14, 15 und 16 ALV-IsV)	0
3.4.4	Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen nach Artikel 83 Absatz 1bis Buchstabe d AVIG (Art. 17, 18, 19, 20 und 21 ALV-IsV)	1
3.4.5	Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Artikel 83 Absatz 1bis Buchstabe e AVIG (Art. 22, 23, 24, 25 und 26 ALV-IsV)	1
3.4.6	Anhänge 1 bis 3 ALV-IsV1	1
3.5	Weitere Anliegen1	2
3.5.1	Kantone1	2
3.5.2	Parteien1	3
3.5.3	Weitere interessierte Kreise1	3
4	Anhang19	5

1 Ausgangslage und Gegenstand

Die eidgenössischen Räte haben 19. Juni 2020 die am Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982¹ (AVIG) verabschiedet (19.035², E-AVIG). Mit der Annahme der Motion Vonlanthen (16.3457) im Jahr 2017 hat der Bundesrat die Umsetzung der Motion zum Anlass genommen, die Grundlagen für die Umsetzung der E-Government-Strategie im Bereich der Arbeitslosenversicherung (ALV) zu legen, die der Indikatoren für die Verlängerung Bezugsdauer von Kurzarbeits-Schlechtwetterentschädigungen (KAE und SWE) zu ändern sowie die Zusammenarbeit im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen Invalidenversicherung (IV) und der Sozialhilfe zu erleichtern.

Um den Inhalt dieser Teilrevision des AVIG umzusetzen, sollen Anpassungen in der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983³ (AVIV) vorgenommen und die neue Verordnung für die von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung betriebenen Informationssysteme (ALV-Informationssystemeverordnung, ALV-IsV) geschaffen werden. Die Revision des AVIG bedingt auch eine Anpassung der Arbeitsvermittlungsverordnung vom 16. Januar 1991⁴ (AVV).

Die Verordnungsanpassungen beinhalten die Grundlagen für zwei neue Informationssysteme der ALV, welche elektronische Dienstleistungen anbieten (Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen und Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung) sowie die entsprechenden Zugriffsrechte, vor allem auch im Hinblick auf die IIZ. Es wird die Gelegenheit genutzt, die Inhalte der bestehenden drei⁵ und die Regelung der zwei neuen Informationssysteme in einer einzigen neuen Verordnung (ALV-IsV) zu vereinen. Die Verordnungsartikel bezüglich Modalitäten für die Anmeldung zum Leistungsbezug werden grundlegend geändert. Aufgrund der Änderungen im AVIG werden die entsprechenden Bestimmungen betreffend Zwischenbeschäftigung beim Bezug von KAE und SWE angepasst. Zusätzlich wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dringend notwendige Anpassungen im AVIV vorzunehmen, wie dem elektronischen Schriftverkehr zwischen Versicherten und Behörden im Verwaltungsverfahren eine legale Basis zu geben und die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit für die Geltendmachung von SWE nur am Ort des Betriebes. Daneben sind formelle und sprachliche Anpassungen vorgesehen.

Die Vernehmlassung dauerte vom 1. Juli 2020 bis zum 22. Oktober 2020.

2 Übersicht über die Vernehmlassung

Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft und die interessierten Kreise wurden eingeladen, an der Vernehmlassung teilzunehmen. Es wurden 78 Behörden und Organisationen angeschrieben. Insgesamt gingen bis zum 22. Oktober 2020 beim WBF zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen 39 Rückmeldungen ein. Davon war eine von einem spontanen Teilnehmer. Neun Teilnehmende waren mit allen Änderungen vorbehaltlos einverstanden. Drei Eingeladene haben auf eine Stellungnahme verzichtet, dies unter anderem wegen der zu knappen Ressourcen aufgrund der vielen Vorlagen verursacht durch die Covid-19-Pandemie.

² BBI **2019** 4413

¹ SR **837.0**

³ SR **837.02**

⁴ SR **823.111**

⁵ Verordnung vom 1. November 2006 über das Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitsmarktstatistik (AVAM-Verordnung; SR **823.114**); Verordnung vom 26. Oktober 2016 über das Informationssystem für die Auszahlung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ASAL-Verordnung; SR **837.063.1**); Verordnung vom 25. Oktober 2017 über das Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten (LAMDA-Verordnung; SR **837.063.2**)

Anzahl Eingeladene und Anzahl Rückmeldungen nach Adressatenkreisen

Adressatenkreis	Eingeladene	Rückmeldungen	davon Zustimmungen (ohne Änderungsantrag, ohne weitere Anliegen)	davon keine Bewertung
Kantone	26 + 1 ⁶	25	6	0
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	12	2	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	0	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	8	3	1	0
Weitere interessierte Kreise	28	8	3	1
Total	78	39	10	3

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf der folgenden Internetseite öffentlich zugänglich: www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Generelle Beurteilung der vorgeschlagenen Änderungen

AG, AI, FR, SO und ZG sowie Centre patronal, CVCI, FER und sgv begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen und stimmen der Vorlage vorbehaltlos zu.

Alle Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen die Anpassungen. Insbesondere die Vereinigung der Regelungen der fünf Informationssysteme der ALV in einer Informationssystemeverordnung wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden explizit befürwortet. Allgemein wird positiv hervorgehoben, dass die Begrifflichkeiten geklärt werden und administrative Erleichterungen zu erwarten sind. Die grosse Mehrheit begrüsste die vorgeschlagenen Anpassungen, damit die E-Government-Strategie des Bundesrates erfüllt wird, indem die administrativen Abläufe vereinfacht und digitalisiert werden. Diese Vereinfachung dürfte auch für die Prozesse in den Verwaltungen, Unternehmen und sowie für Private positive Auswirkungen haben. Des Weiteren sehen die Teilnehmenden, dass die vorgeschlagenen Anpassungen die Kommunikation zwischen den Parteien verbessert und Erleichterungen für die Versicherten bringt. Die eingeschlagene Strategie erleichtere die Bewältigung der neuen Herausforderungen wie gerade der Covid-19-Pandemie.

Exemplarisch sind nachfolgend allgemeine Äusserungen einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden zur Vorlage aufgeführt. **GastroSuisse** begrüsst die Einführung von elektronischen Dienstleistungen, welche eine Mehrheit der Betriebe, insbesondere KMU, entlasten. **SH** und **SZ** halten fest, dass durch die elektronische

-

⁶ Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Kommunikation der Umgang zwischen den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und den Stellensuchenden grundlegend verändert wird. Durch den Wegfall der Anmeldegespräche könne die eigentliche Personalberatung früher erfolgen. TI findet, die vorgeschlagenen Anpassungen lassen sich leicht in die bestehenden Prozesse eingliedern und begrüsst insbesondere die Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für den elektronischen Schriftverkehr. LU begrüsst vor allem auch aus der Perspektive des Datenschutzes den Inhalt der Verordnungsanpassungen und die Rechtsgrundlagen für die Informationssysteme der ALV mit den entsprechenden Zugriffsrechten. AR sieht eine Verbesserung, weil die Bestimmungen für die Datenbearbeitung, Datennutzung und die Zugriffsberechtigungen für alle Informationssysteme in einem einzigen Erlass geregelt sind. VD bedauert, dass die neue ALV-IsV nicht ehrgeiziger ausfällt: Der Wortlaut könnte expliziter auf die Rechte und Pflichten der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer eingehen sowie auf die verschiedenen Datenarten, deren mögliche Nutzung und die dafür geltenden Bedingungen.

Zustimmung

Kantone: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH

Parteien: SPS

Dachverbände der Wirtschaft: SAV, SGB, sqv

Weitere interessierte Kreise: Centre Patronal, CVCI, FER, GastroSuisse, SBV, Unia, VSAA

Ablehnung: Keine

Verzicht auf Stellungnahme: IVSK, SSV, SVP

3.2 Beurteilung der Vorlage zur Änderung der Arbeitslosenversicherungsverordnung

3.2.1 Anwendbarkeit des ATSG (Art. 1 VE-AVIV)

BS begrüsst diese Anpassung. **SGB** und **Unia** schlagen vor, Absatz 1 leicht anzupassen.

3.2.2 Anmeldung, Aufklärung über Rechte und Pflichten, Beratung und Kontrolle (Art. 18, 19, 19a, 20, 20a, 21, 22, 23 und 24 VE-AVIV)

Art. 18

BS begrüsst grundsätzlich diese Anpassungen in den Anmeldeprozessen, insbesondere auch weil damit die eigentliche Personalberatung früher stattfinden kann. **BS** beantragt, alle Ausnahmen für die Zuständigkeit einer anderen Amtsstelle im AVIV auszuführen (Art. 18 Abs. 1). **NW** und **OW** äussern Bedenken zur zeitlichen Umsetzung dieser Bestimmung, weil die kantonalen Gesetzesanpassungen noch andauern.

Art. 19

BL, **GL**, **SG**, **SH**, **SZ**, **UR**, **ZH** und **VSAA** möchten die Identität der versicherten Person bei der Anmeldung verifizieren und die Anmeldung nicht nur anhand der AHV-Versichertennummer im System erfassen (Abs. 2). **BL**, **SGB**, **SPS** und **Unia** schlagen vor, den Begriff *«einreichen»* durch *«angeben»* zu ersetzen. Gemäss **SGB**, **SPS** und **Unia** sollte die digitale Anmeldung priorisiert werden, damit die Anmeldungen hauptsächlich über die elektronische Plattform erfolgen. In Absatz 2 schlagen sie vor, den Begriff *«einreichen»*, mit *«bekanntgeben»* zu ersetzen. **SAV** begrüsst die persönliche Anmeldung, damit diese nicht mehr durch Drittpersonen erfolgen könne.

AR, BE, BL, BS, GL, NW, OW, SH, SG, SZ, VS, UR, ZH und VSAA beantragen eine Verlängerung der Frist (zwei bis fünf Tage) für den Versand der Einladung für ein erstes

Beratungs- und Kontrollgespräch (Abs. 5). Eine Frist von einem Arbeitstag wird als unrealistisch betrachtet. **BL**, **GL**, **OW**, **SG**, **SZ**, **UR**, **VS** und **VSAA** sehen vor allem in der Hochsaison Probleme, Anmeldungen innert Tagesfrist zu verarbeiten. Für **BL** und **SH** wäre die eintägige Frist für eine Eingangsbestätigung akzeptierbar - in diesem Sinne auch **BS**, **GL**, **SG**, **UR** und **VSAA**. **NW** und **OW** sehen die Einhaltung der Frist nur gewährleistet, wenn sich die stellenlose Person direkt beim RAV meldet. **SZ** und **UR** erachten es auch als sinnvoller, lediglich die Bestätigung der Anmeldung innert einer bestimmten Frist vorzusehen. Unter Absatz 5 fordern **SGB** und **Unia**, dass die Nichteinhaltung der Frist sich auf keinen Fall zu Lasten der Versicherten auswirken darf.

Art. 20

TI erachtet der Verzicht auf die Wohnsitzbescheinigung zugunsten der Überprüfung der Angaben zum Wohnsitz der Versicherten durch die Abfrage im kantonalen Einwohnerregisters durch die zuständige Amtsstelle als wichtigste Neuerung der Vorlage. Da die RAV bereits Zugang zum Einwohnerregister haben, werde die Änderung sehr einfach umzusetzen sein, abgesehen von der höheren Belastung während der Einführung. TI weist darauf hin, dass die Daten im kantonalen Einwohnerregister nicht immer aktuell sind und oft die RAV den Gemeinden einen laufenden Wohnortwechsel (einschliesslich Wegzug ins Ausland) melden. BL bemängelt, dass nicht klar ist, innerhalb welcher Fristen die Überprüfungen der Anmeldungen zu erfolgen hat. SGB und Unia schlagen vor, die Absätze 1 und 2 zu einem Absatz zusammenzufassen. SAV sieht eine Aufwandreduktion für die Versicherten indem die zuständige Amtsstelle die Daten beim Einwohnerregister elektronisch erhält.

Art. 20a

SGB und **Unia** finden in Artikel 20*a* sind die Absätze 2 und 3 nur Wiederholung. Eine andere Formulierung dieses Artikels würde genügen.

Art. 21

BL, **GL**, **UR** und **VSAA** begrüssen die Beibehaltung der persönlichen Beratungs- und Kontrollgespräche vor Ort. **BL**, **GL**, **SG**, **SZ**, **UR** und **VSAA** erachten vor allem das persönliche Erstgespräch vor Ort als notwendig für eine gute Beratung. **SH** vermutet, dass in der Zeit über Weihnachten und Neujahr Dank der elektronischen Dienstleistungen ein Minimalbetrieb genügen sollte. **SAV** findet die Streichung von «in der Regel» als positiv und sinnvoll sowie dass die kantonalen Amtsstellen über Weihnachten und Neujahr erreichbar sein müssen, da die Versicherten auch in dieser Zeit ihren Pflichten nachkommen müssen.

Art. 22

AR, BL, NW und OW wünschen eine Präzisierung der Frist von 15 Tagen, indem von Kalender- oder Arbeitstagen gesprochen wird. BL beantragt, «15 Arbeitstage» und AR «innert 15 Arbeitstagen» aufzunehmen. TI findet, dass unmittelbar nach der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung die Arbeitsbemühungen nachzuweisen sind, damit das Beratungs- und Kontrollgespräch besser vorbereitet werden kann und nicht erst anlässlich des ersten Gesprächs. Dies damit keine unnötige Verzögerung für die Reintegration in den Arbeitsmarkt eintritt (Abs. 2). BL und NE erachten die Streichung des geltenden Artikels 22 Absatz 4 als nicht adäquat, da die Kommunikationskanäle mit der versicherten Person definiert und besprochen werden müssten.

Art. 23

SGB und **Unia** halten fest, dass in der geltenden Fassung die zuständige Amtsstelle sicherstelle, dass die versicherte Person am Monatsende über das Formular «Angaben der versicherten Person» verfügt. Diese Verpflichtung fehle im Entwurf. Dieser wichtige Punkt müsse geklärt werden, weil ohne dieses Dokument keine Zahlung vorgenommen werden könne.

3.2.3 Arbeitslosenentschädigung (Art. 28, 29, 30, 37, 40b, 42 und 45 VE-AVIV)

SGB und **Unia** verlangen im Rahmen des Gleichbehandlungsgebots, dass die Ausgleichsstelle der ALV garantiert, dass sowohl die öffentlichen als auch die privaten Arbeitslosenkassen gleichermassen auf den elektronischen Plattformen sichtbar sind (Abs. 1). Dies diene den sich registrierenden versicherten Personen und ist ebenso bedeutsam aufgrund der Gleichbehandlung und Chancengleichheit aller Kassen. Ein zusätzlicher Abschnitt, der diese Gleichbehandlung garantiert, wäre wünschenswert.

BE bezeichnet die Formulierung in Absatz 2 als missverständlich und schlägt folgende Formulierung vor: *«Die versicherte Person darf während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug die Arbeitslosenkasse nur wechseln, wenn sie aus dem Tätigkeitsbereich der Arbeitslosenkasse wegzieht».*

3.2.4 Insolvenzentschädigung (Art. 77 VE-AVIV)

SAV sieht eine Aufwandreduktion für die Versicherten, wenn die zuständige Amtsstelle die Daten beim Einwohnerregister elektronisch erhält.

SGB und **Unia** begrüssen die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, im Konkurs des Arbeitgebers Anspruch ebenso bei der öffentlichen Arbeitslosenkasse der Kantone geltend zu machen, in welchen sich Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten befinden. Jedoch sei ungeklärt, welche öffentliche Arbeitslosenkasse bei Fragen und Unklarheiten der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zuständig ist. Unterschiedliche Anlaufstellen würden dem Sinn und Zweck der Vereinfachung widersprechen.

3.2.5 Arbeitsmarktliche Massnahmen (Art. 81a und 87 VE-AVIV)

Art. 87

GR beantragt, eine Frist für die Einreichung von Teilnahmebescheinigungen in der Verordnung beizubehalten. **GR** schlägt vor, die Einreichung bis zum dritten Werktag des Folgemonats vorzusehen. **SGB**, **SPS** und **Unia** plädieren für die Beibehaltung der geltenden Fassung, insbesondere damit weiterhin eine Frist festgehalten wird. Die aktuell geltende Fassung des AVIV sei präziser.

3.2.6 Ausgleichsstelle und kantonale Amtsstelle (Art. 109b, 110, 119, 199a, 119b und 119c^{bis} VE-AVIV)

Art 119

OW und **SH** bemerken, dass für die örtliche Zuständigkeit die Wahlfreiheit einer stellensuchenden Person wenig Sinn mache. Es sei deshalb auch für Personen mit Wochenaufenthalt auf deren Wohnort abzustellen (Art. 119 Abs. 1 Bst. a).

SBV beantragt, dass die Bestimmungen für die örtliche Zuständigkeit für den Anspruch auf KAE und SWE mit *«Betriebsteil»* erweitert wird. Dies könne die Abklärungen zur örtlichen Zuständigkeit vereinfachen, weil es in der Praxis oft schwierig sei, zwischen Betrieb und Betriebsteil zu unterscheiden. In diesem Sinne beantragt auch **SAV** die Bestimmung von Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe b zu überdenken respektive zu ergänzen. In der Praxis führe der Begriff *«Betrieb»*, an den die örtliche Zuständigkeit angeknüpft wird, oft zu Unklarheiten. **SAV** schlägt vor, dass Buchstabe b mit *«alternative örtliche Zuständigkeit am Ort des Betriebsteils»* erweitert wird.

AR, SZ, SG, TG, VD und UR beantragen, dass der Antrag für SWE weiterhin bei der zuständigen Amtsstelle am Arbeitsort einzureichen sei (Art. 119 Abs. 1 Bst. c). Für die prüfende Behörde sei es sonst ein zusätzlicher grosser Aufwand, die effektiven Wetterverhältnisse am Arbeitsort in einem anderen Kanton zu eruieren. BL, GL, SG, SH, SZ,

UR und VSAA sehen keinen Aufwandgewinn, da der Begriff Betrieb unscharf sei. AR, BL, GL, SG, SZ, UR und VSAA erachten die Kontrolle der Kantone als geschwächt und daher das Risiko von Missbräuchen als erhöht. AR, BL, GL, SG, SZ, UR und VSAA sehen ein Problem, wenn eine kantonale Amtsstelle über Baustellen in der ganzen Schweiz entscheiden müsste. Für BL, GL, SG, UR und VSAA könnte sich daraus ein Problem hinsichtlich der Kompetenz ergeben. AR schlägt daher vor, den aktuellen Wortlaut beizubehalten und die Formulierung «im Ausland nach dem Ort des Betriebes» durch «im Ausland nach dem Sitz des Unternehmens» zu ersetzen. Gemäss VD ist zu befürchten, dass die Möglichkeiten der kantonalen Behörden zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung stark geschwächt würden und das Missbrauchsrisiko steige, wenn diese über ein Gesuch mit einem Arbeitsort ausserhalb des Kantons befinden müssten. Ausserdem ist VD der Ansicht, dass diese Änderung zu keinerlei administrativen Vereinfachung führt. VS hingegen begrüsst die Idee, die Entscheidbefugnis für die SWE der kantonalen Amtsstelle am Ort des Betriebs zu übertragen.

Art. 119b

GE geht davon aus, dass die Änderung von Artikel 119b AVIV sowieso angenommen werden Begriffsänderung und die Kompetenzübertragung Gleichwertigkeitserklärung vom VSAA an die Ausgleichsstelle der ALV durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts notwendig geworden sind. GR würde es begrüssen, wenn eine Rechtsgrundlage für eine Kompetenzdelegation an den VSAA geschaffen würde. GR begründet dies mit dem Vollzug in den Kantonen, die eine praxisnähere Beurteilung ermöglichen. Allenfalls sei durch die Ausgleichsstelle vorgängig die Beurteilung durch den VSAA einzuholen. Aufgrund des reduzierten Marktes im TI wurden bisher nur Kurse zur Vorbereitung auf die Prüfung «HR-Fachmann/HR-Fachfrau mit eidgenössischem Fachausweis» angeboten. TI fände es angezeigt, dass dieser Titel zumindest für das Personal, welches zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angepassten Verordnung bereits im Amt war, als gleichwertig betrachtet wird. BL, GL, SG, SH, SZ, UR und VSAA schlagen vor, zwischen Personen, die bereits im Besitz des entsprechenden Fachausweises oder in Ausbildung sind und solchen, die noch keine Ausbildung begonnen haben, zu differenzieren. Dies auch um den Aufwand des Anerkennungsverfahrens gering zu halten. SH hält mehr Individualität in der aktuellen Berufswelt (Gleichwertigkeitsprüfung). **SGB** und **Unia** bemängeln, dass die Bestimmung nicht regle, welche weiteren Ausbildungen als gleichwertig anerkannt werden.

3.2.7 Finanzierung und verschiedene Bestimmungen (Art. 122, 125, 126a und 128 VE-AVIV)

Art. 125

GE begrüsst die Klarstellung durch die Änderung des Artikels zur Datenaufbewahrung sowie die entsprechenden Vereinfachungen. **LU** weist darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Aufbewahrungsdauer hat. Damit sichergestellt sei, dass die aufbewahrten Daten rechtzeitig gelöscht und nicht unverhältnismässig lange aufbewahrt werden, empfehlen **LU, SGB** und **Unia**, das Wort *«mindestens»* zu streichen. **SGB** und **Unia** beantragen im Weiteren, aus Platz- und Speichergründen, Bücher, Buchungsbelege und Daten über Versicherungsfälle maximal fünf Jahre aufzubewahren.

3.3 Änderung eines anderen Erlasses – Arbeitsvermittlungsverordnung (Art. 51, 53b und 57a VE-AVV)

Art. 51

BS, **BL**, **GL**, **SH**, **SG**, **SZ**, **UR** und **VSAA** sehen in der Formulierung von Artikel 51 Absatz 1 einen Widerspruch zur elektronischen Anmeldung. **BS**, **SG** und **SZ** schlagen deshalb folgende Formulierung vor: *«über die Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen oder durch persönliches Erscheinen bei der zuständigen Amtsstelle angemeldet haben und deren*

Identität überprüft worden ist». BS, BL, GL, SH, SG, SZ, UR und VSAA begrüssen explizit die Formulierung zur Verhinderung von Diskriminierungen bei Stellenausschreibungen (51 Abs. 4). Für BS, SG und SZ wäre es wünschenswert, bei wiederholter Pflichtverletzung dieser eine Abmeldung von der Arbeitsvermittlung vorzusehen.

Art. 53b

GR begrüsst die Formulierung in Artikel 53*b*, dass Stellenmeldungen in erster Linie über die elektronische Plattform zu erfolgen haben.

GastroSuisse weist darauf hin, dass bei der Meldung von meldepflichtigen offenen Stellen grundsätzlich über die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung, weiterhin der bisherige Kommunikationskanal (Telefon, E-Mail etc.) erhalten bleiben sollte. Dies insbesondere für Unternehmen, welche die Anforderungen des elektronischen Verkehrs nicht erfüllen können. Weiter weist GastroSuisse darauf hin, dass nicht nur eine elektronische Bestätigung für die Publikation der Stelle erfolgen dürfe. Die Arbeitgeber sollten die Bestätigung über den gleichen Kommunikationsweg erhalten, wie die Meldung erfolgte. Zudem beantragt GastroSuisse die Anpassung von Artikel 53b Absatz 5, indem die Bestätigung umgehend zu erfolgen habe und bei Meldung via Plattform automatisch nach der Stellenmeldung. Die Praxis ergebe, dass zwischen der Stellenmeldung und der Bestätigung zu viel Zeit verstreiche und zu unnötigen Verzögerungen bei der Rekrutierung führe.

Alle übrigen Anpassungen waren nicht Inhalt der Stellungnahmen.

3.4 Beurteilung der Vorlage zur ALV-Informationssystemeverordnung

3.4.1 Allgemeine Bestimmungen (Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ALV-IsV)

Art. 3

SGB und **Unia** bemerken, dass die Bestimmung relativ umfassend ist, was grundsätzlich aus Datenschutzgründen zu begrüssen ist. **SGB** und **Unia** geben zu bedenken, dass für den wichtigen Datenaustausch unklar sei, was passiert, wenn der Datenschutz nicht gewährt wird. Für **SGB** und **Unia** ist noch nicht alles klar betreffend des in Absatz 3 erwähnten Datenbearbeitungsreglementes.

Art. 5

TI begrüsst insbesondere die Möglichkeit des Datenexportes in die Informationssysteme der Durchführungsstellen. Für **SGB** und **Unia** ist das Genehmigungsverfahren gemäss Absatz 2 nicht klar. Sie geben zu bedenken, dass die Arbeitslosenkassen Daten exportieren müssen, um ein Controlling (IKS, Qualitätsprüfung, Auswertungen usw.) durchführen zu können. Eine Genehmigung einzuholen für solche sehr regelmässigen Aktivitäten sei nicht praktikabel.

Art. 6

BL, GL, SG, SZ, UR und VSAA fügen an, dass die Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und der Messung von Resultaten dient, im Allgemeinen zu begrüssen ist. Die Änderungen sind notwendig, um eine moderne und ergebnisorientierte Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung zu ermöglichen. Insbesondere Artikel 6 erlaube, dass die Daten für eine effektive strategische und operative Steuerung bis hin auf die Ebene der einzelnen Mitarbeitenden erfasst werden. Diese neue Möglichkeit zur Steuerung begrüsst insbesondere auch BS. Jedoch muss bei der Erweiterung der Daten und Kennzahlen die bereits vorhandene und weiterhin markante Zunahme der Dateneingabe, die von den Mitarbeitenden an der Basis (Personalberatenden, Administration usw.) verlangt wird, berücksichtigt werden. Das Ziel muss ein Abbau des administrativen Aufwands sein. Für SGB und Unia ist unklar, was passiert, wenn die betroffenen Mitarbeitenden mit dem Vorgehen gemäss Absatz 1 nicht einverstanden sind. SH sieht in der Erweiterung der Datenquelle, die der Erstellung von Leistungsindikatoren und Messung von Resultaten dient, eine Notwendigkeit, um eine moderne und statistische Steuerung der Dienstleistungen der Verwaltung (öffentliche Arbeitsvermittlung) zu ermöglichen.

Art. 7

Für **SGB** und **Unia** sollte erläutert werden, für welchen Zeitraum der pauschale Beitrag geleistet wird.

3.4.2 Informationssystem für die öffentliche Arbeitsvermittlung nach Artikel 83 Absatz 1bis Buchstabe b AVIG (Art. 10 und 11 ALV-IsV)

BS begrüsst explizit Artikel 10, weil er unter anderem auch die Grundlage für eine effiziente Zusammenarbeit im Rahmen der IIZ bildet.

3.4.3 Informationssystem für die Analyse von Arbeitsmarktdaten nach Artikel 83 Absatz 1bis Buchstabe c AVIG (Art. 12, 13, 14, 15 und 16 ALV-IsV)

LU weist darauf hin, dass für die Datenbearbeitung für die Analyse von Arbeitsmarktdaten Artikel 22 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG⁷,) beachtet werden sollte. Zum Beispiel sollten die organisatorischen und technischen Massnahmen für die Anonymisierung der Personendaten im Voraus festgelegt werden.

-

⁷ SR **235.1**

Art. 15

Für **SGB** und **Unia** ist die Bestimmung «Ausnahmen sind möglich» in Absatz 1 zu vage. Sie verlangen dazu in Absatz 2 eine Widerrufsmöglichkeit aufzuführen, damit Daten sofort vollständig gelöscht werden können. **SGB** und **Unia**, schlagen folgende Formulierung vor: «Die betreffende Person kann ihre Einwilligung jederzeit widerrufen. In einem solchen Fall müssen die entsprechenden Daten umgehend und vollständig bei den Institutionen gelöscht werden und dürfen nicht verwendet werden».

3.4.4 Zugangsplattform für elektronische Dienstleistungen nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe d AVIG (Art. 17, 18, 19, 20 und 21 ALV-IsV)

Art. 19

SGB und Unia wünschen sich eine exaktere Formulierung des gesamten Artikels.

Art. 20

In Absatz 2 fehlt **SGB** und **Unia** die Regelung, zu welchem Zweck die Daten zur Verfügung gestellt werden. Eine Begrenzung müsse dringend aufgenommen werden, um den Verwendungszweck einzugrenzen und Missbrauch vorzubeugen.

3.4.5 Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung nach Artikel 83 Absatz 1^{bis} Buchstabe e AVIG (Art. 22, 23, 24, 25 und 26 ALV-IsV)

Art. 25

SGB und **Unia** stellen die Frage, ob für registrierte Stellensuchende die Möglichkeit bestehe zu entscheiden, dass das persönliche Stellenprofil nicht einsehbar ist.

3.4.6 Anhänge 1 bis 3 ALV-IsV

ZH betont es sei wichtig, dass in den Fachapplikationen AVAM, ASAL sowie in den Dokumentenmanagementsystemen DMS und im Reportingtool Microstrategy die Sichtrechte zu Stellensuchenden und Arbeitgebenden nicht auf den Standortkanton zu beschränken. Die Sichtrechte auf ausserkantonale Daten werden benötigt, um Fehler in der Datenbewirtschaftung zu erkennen. Diese können z. B. einen Einfluss auf die Vollzugskostenentschädigung (VKE) haben. So könnte durch eine inkorrekt erfasste Gemeindenummer bei einer stellensuchenden Person die VKE an den falschen Kanton ausgerichtet werden. Auch bei der RAV- oder Kantonsübergreifenden Vermittlung ist es wichtig, dass die Daten von ausserkantonalen Stellensuchenden, Arbeitgebern und Anbietenden von arbeitsmarktlichen Massnahmen eingesehen werden können. Dies ist u. a. bei Kantonswechseln für den Übergang und bei der Vermittlung von Stellensuchenden an ausserkantonale Arbeitgeber notwendig. Auch für die Bewirtschaftung der KAE und SWE ist es erforderlich, auf ausserkantonale Arbeitgeber-Daten zugreifen zu können.

Im Weiteren bemerkt **ZH** es sei für die Gewährleistung eines zielführenden Controllings und damit auch für die Erreichung strategischer Ziele wichtig, die Security in der Applikation Microstrategy entsprechend einzustellen. Dabei sollen auch ausserkantonale Daten ausgewertet werden können. Da sämtliche Mitarbeitenden im Vollzug des AVIG schweizweit dieselbe Datenschutzerklärung zum Schutz sensitiver Daten unterzeichnen, sollte der kantonale Vollzug nicht durch unnötig weitgehende Beschränkungen der Sichtrechte behindert werden. Die Zugriffsrechte in den Anhängen zur ALV-IsV sollten deshalb entsprechend den vorangehenden Ausführungen festgelegt werden.

BL, GL, SG, **SZ, UR** und **VSAA** finden, dass die Anwendbarkeit der Anhänge weiterer Regelungen bedinge. Generell sollte zudem dem Umstand Rechnung getragen werde, dass gerade in Corona-Krisenzeiten Funktionen und Aufgaben schnell wechseln können und

Zugriffsrechte entsprechend schnell respektive flexibel vergeben werden müssen. Deswegen ist es zur Erledigung der Vollzugsaufgaben bedeutsam, dass die Sicherheitseinstellungen in den Datensystemen (AVAM, ASAL, DMS, Microstrategy) nicht auf den eigenen Kanton beschränkt werden.

Anhang 1

Für **SGB** und **Unia** ist nicht klar, unter welchen Voraussetzungen die Zugriffe für die Arbeitslosenkassen erteilt werden. **SGB** und **Unia** empfehlen, auf die Nennung des Heimatortes in Anhang 1 zu verzichten. Diesem komme in der Schweiz keinerlei Bedeutung mehr zu und ausländische Rechtsordnungen würden diesen nicht kennen.

Anhang 2

TI bemängelt, dass in Anhang 2 die Rolle für die Kontrolle der Stellenmeldepflicht fehlt. BL, GL, SG, SZ, UR und VSAA begrüssen einerseits eine Beschränkung der Zugriffsrechte auf wenige Personen, andererseits sollten direkte Vorgesetzte (z. B. RAV-Leitende) die Möglichkeit haben, beispielsweise einfache Mutationen wie Beschäftigungsgrade selbst vorzunehmen. Dies sollte möglich sein, ohne dass viele Administrationsrollen vergeben werden müssen. Im Weiteren schlagen BL, GL, SG, SZ, UR und VSAA vor, die automatische Zuteilung der Funktion zu den einzelnen Rollen bzw. Benutzungsrechten kritisch zu hinterfragen oder allenfalls deutlich restriktiver auszugestalten. Insbesondere die Rolle «AMM – Freigeben» stelle ein erhebliches Finanzrisiko dar und sollte nur wenigen Personen erteilt werden.

SH bemerkt, dass die Rolle «öAV-Benutzende» beinahe keine zusätzlichen Möglichkeiten im Vergleich zur Rolle «anonym» bietet. Dagegen bieten die Rollen «STES», «Arbeitgeber» und «pAV» wesentlich mehr Möglichkeiten. Um «eService-Plattformen und die Arbeitsvermittlung» fördern zu können, sollte die Rolle «öAV-Benutzende» erweitert werden. Dies müsste in einer Weise geschehen, dass konkrete Demonstrationen durchgeführt werden können. BL, GL, SG, SH, SZ, UR und VSAA bemängeln dies auch in Bezug auf Anhang 3.

Anhang 3

VD ist der Ansicht, dass Anhang 3 mit den Bestimmungen zu den Zugriffs- und Bearbeitungsrechten für die Plattform für elektronische Dienstleistungen und die Plattform der öffentlichen Arbeitsvermittlung den RAV-Mitarbeitenden einen weitergehenden Zugang ermöglichen sollten, sodass sie über diese Plattformen insbesondere Schulungen machen und den Stellensuchenden (STES) bei der Stellensuche behilflich sein könnten oder letztere auch zur Nutzung der Plattformen ermuntern können. **BL, GL, SG, SH, SZ, UR** und **VSAA** bemängeln wie **SH** unter Anhang 2 die Ausgestaltung der Rolle «öVA-Benutzende».

3.5 Weitere Anliegen

3.5.1 Kantone

BL, GL, SG, SZ, UR und VSAA merken an, dass die Änderungen der AVIV und die Schaffung der ALV-IsV sich auf die internen juristischen Prozesse der Vollzugsorgane auswirken, insbesondere im Fall eines Rechtsstreits, sowie auf die Arbeit der Vollzugsorgane. Entsprechend müssen Anpassungen an den Arbeitsweisen der Vollzugsorgane vorgenommen werden. RAV etwa müssen die internen Prozesse und Weisungen überarbeiten. Punktuell kommt es zu Verbesserungen bzw. Vereinfachungen der Abläufe. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass notwendige vollzugsnahe Verbesserungen schnell und ohne weitere gesetzlichen Anpassungen realisiert werden können. Dies gilt etwa für Prozesse im Hinblick auf die Registrierung bei den zuständigen Ämtern. Die Digitalisierung hat technische («agile» Strukturen), finanzielle (Kosten für IT-Ausstattung) und rechtliche (Datenschutz) Folgen sowie Konsequenzen in den Bereichen Kontrolle (Festlegung neuer Kontrollstandards) und Ausbildung (für RAV-Beratende wie auch für Stellensuchende).

BL weist darauf hin, dass Stellensuchende im Gesetz – abgesehen von der Pflicht sich der öffentlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stellen – keine weiteren Pflichten erfüllen müssten. Dies stehe im Widerspruch zu den Weisungen des SECO, welche Mitwirkungspflichten der Stellensuchenden impliziert. Gemäss **BL** sei in Artikel 52 AVV eine entsprechende Ergänzung aufzunehmen.

GE betont, dass die vorgeschlagenen Änderungen insbesondere in Bezug auf das E-Government mittelfristig zwar tatsächlich zu administrativen Entlastungen führen werden und angesichts der zunehmenden Digitalisierung sinnvoll sind, dass in der Übergangsphase aber mit administrativem Mehraufwand und allenfalls auch mit Mehrkosten zu rechnen sei.

VD begrüsst die Einführung des Grundsatzes der elektronischen Kommunikation mit den STES und die Weiterentwicklung des E-Government. Da diese Reformen die Betreuung der STES jedoch grundlegend verändern werde, macht VD auf folgende Punkte aufmerksam:

- zumal diese Bestimmungen es nun erlauben, vermehrt über nicht gesicherte E-Mail-Adressen zu kommunizieren, muss dem Datenschutz ein hoher Stellenwert zukommen;
- E-Government kann sich nur dann richtig entfalten, wenn es von technischen Massnahmen zur Authentifizierung der digitalen Identität der STES begleitet wird;
- den Kantonen müssen angemessene Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die RAV-Mitarbeitenden und die STES für diese neue Kommunikationsart zu schulen.

VD würde es begrüssen, wenn auch in der französischen Version der AVIV eine geschlechtergerechte Formulierung verwendet werden könnte.

NW und **OW** äussern Bedenken zur zeitlichen Umsetzung der neuen Bestimmungen in der kantonalen Gesetzgebung – insbesondere der Wegfall der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung bei der Wohngemeinde. Sie wünschen, dass in der Vorlage Übergangsbestimmungen für die Kantone aufgenommen werden.

SH wünscht sich für die Digitalisierung der ALV-Prozesse noch eine bessere Einbindung der Kantone für die strategische Planung und Entwicklung.

BL, GL, SG, SH, SZ, UR und **VSAA** erachten es für den Vollzug als notwendig, dass nur ein DMS im Einsatz ist. Allfällige Informationen sollen nur einmal gespeichert, aber von allen AVIG-Vollzugstellen genutzt werden können. Daher ist anzustreben, dass ein Datenaustausch zwischen den Datensammlungen des Bundes und den Kantonen elektronisch erfolgt. Die Ausweitung auf weitere Partner, beispielsweise die IIZ, könnte sinnvoll sein. Ebenso sollte bei der Anmeldung zur Vermittlung das Informationssystem die Möglichkeit bieten, Dokumente anzufügen. Dies würde die doppelte Anforderung durch die RAV und Arbeitslosenkassen vermeiden. Gleich sieht es **NE**; das zur Verfügung gestellte Informatiksystem sollte nicht nur bei der Anmeldung die AHV-Nummer der versicherten Person verlangen, sondern auch die Möglichkeit bieten, Dokumente bei der Anmeldung zu hinterlegen. Damit können Doppelspurigkeiten vermieden werden.

3.5.2 Parteien

Für die **SPS** ist es wichtig, dass bei der Weiterentwicklung der IT-Tools immer darauf geachtet wird, dass die Sicherheit der Personendaten gewährleistet ist (durch Investitionen in die IT-Infrastruktur, angemessene Ressourcen für den Unterhalt der Infrastruktur und die Schulung der Mitarbeitenden, die diese Arbeitsplattformen benutzen).

3.5.3 Weitere interessierte Kreise

GastroSuisse regt an, dass in weiteren Bereichen der Arbeitsvermittlung die Abläufe effizienter gestaltet werden könnten, insbesondere bei der Stellenmeldepflicht (z. B. für saisonale Angestellte).

VSAA vgl. Ziffer 3.5.1

Alle übrigen Anpassungen waren nicht Inhalt der Stellungnahmen.

4 Anhang

Liste der Teilnehmenden der Vernehmlassung und Abkürzungen

1. Kantone

		eingeladen	Stellung- nahme eingegangen
AG	Aargau	\boxtimes	
Al	Appenzell Innerrhoden	\boxtimes	\boxtimes
AR	Appenzell Ausserrhoden	\boxtimes	\boxtimes
BE	Bern	\boxtimes	\boxtimes
BL	Basel-Landschaft	\boxtimes	\boxtimes
BS	Basel-Stadt	\boxtimes	\boxtimes
FR	Freiburg	\boxtimes	\boxtimes
GE	Genf	\boxtimes	\boxtimes
GL	Glarus	\boxtimes	\boxtimes
GR	Graubünden	\boxtimes	\boxtimes
JU	Jura	\boxtimes	
LU	Luzern	\boxtimes	
NE	Neuenburg	\boxtimes	
NW	Nidwalden	\boxtimes	
OW	Obwalden	\boxtimes	
SG	St. Gallen	\boxtimes	
SH	Schaffhausen	\boxtimes	\boxtimes
SO	Solothurn	\boxtimes	
SZ	Schwyz	\boxtimes	
TG	Thurgau	\boxtimes	
TI	Tessin	\boxtimes	
UR	Uri	\boxtimes	
VD	Waadt	\boxtimes	\boxtimes
VS	Wallis	\boxtimes	
ZG	Zug	\boxtimes	
ZH	Zürich	\boxtimes	
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)		

2. In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

		eingeladen	Stellung- nahme eingegangen
BDP	Bürgerlich-Demokratische Partei BDP	\boxtimes	
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei CVP	\boxtimes	
EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU		
EAG	Ensemble à Gauche EAG	\boxtimes	
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz EVP	\boxtimes	
FDP	FDP. Die Liberalen	\boxtimes	
GPS	Grüne Partei der Schweiz GPS	\boxtimes	
GLP	Grünliberale Partei Schweiz glp	\boxtimes	
LEGA	Lega dei Ticinesi (Lega)	\boxtimes	
PDA	Partei der Arbeit PDA		
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS		\boxtimes
SVP	Schweizerische Volkspartei SVP	\boxtimes	

3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

		eingeladen	Stellung- nahme eingegangen
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete		
SGV	Schweizerischer Gemeindeverband	\boxtimes	
SSV	Schweizerischer Städteverband		

4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

		eingeladen	Stellung- nahme eingegangen
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	×	
kfmv	Kaufmännischer Verband Schweiz	\boxtimes	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	\boxtimes	\boxtimes
SBVg	Schweizerische Bankiervereinigung	\boxtimes	
SBV	Schweizer Bauernverband	\boxtimes	
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	\boxtimes	×
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband	\boxtimes	×
Travail.Suisse	Travail.Suisse	×	

5. Weitere interessierte Kreise

		eingeladen	Stellung- nahme eingegangen
ADC	Association de défense des chômeuses et des chômeurs	\boxtimes	
arbeitgeberbasel	Arbeitgeberverband Basel		
Centre patronal	Centre patronal Suisse		
CGAS	Communauté genevoise d'action syndicale	\boxtimes	
EIT.swiss	EIT.swiss		
ErfAA	Erfahrungsaustauschgruppe der Arbeitslosenkassen der Arbeitnehmerorganisationen	×	
FER	Fédération des Entreprises Romandes	\boxtimes	
GastroSuisse	GastroSuisse	\boxtimes	\boxtimes
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse		
IVPS	Initiative des villes: Politique sociale		
IVSK	IV-Stellen-Konferenz		
ККА	Konferenz der Kantonalen Ausgleichskassen		
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband		
SCIV	Syndicats chrétiens interprofessionnels du Valais	\boxtimes	
SIT	Syndicat interprofessionnel de travailleuses et travailleurs		
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen	×	

Suva	Schweizerisches Unfallversicherungsanstalt	×	
SWISSMEM	Swissmem	\boxtimes	
Swissstaffing	Swissstaffing	\boxtimes	
Swiss Textiles	Swiss Textiles	\boxtimes	
SVOAM	Schweizerischer Verband der Organisatoren von Arbeitsmarktmassnahmen	×	
Syna	Gewerkschaft Syna		
Unia	Unia, Zentralsekretariat	\boxtimes	
VAK	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein VAK	\boxtimes	
VDK	Konferenz Kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren	\boxtimes	
VPOD	Der Schweizerische Verband des Personals öffentlicher Dienste	\boxtimes	
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden	\boxtimes	\boxtimes
VSED	Schweizerischer Verband der Einwohnerdienste	\boxtimes	
CVCI	Chambre Vaudoise du Commerce et de l'Industrie		X